

**1** Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)

**2** Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes

# AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020



## Vorlage 1

## Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)

Die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle (MFK) Olten soll an einem neuen Standort auf dem Areal der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG) in Wangen b. Olten untergebracht werden.

Am heutigen Standort der MFK in Olten können aus technischen, baulichen, räumlichen und betrieblichen Gründen nur Fahrzeuge bis 3.5 t geprüft werden. Alle übrigen Fahrzeuge werden an vier weiteren Standorten geprüft. Die gesetzlichen Aufgaben der MFK in der Region Olten können somit nicht effizient und nicht gemäss dem gesetzlichen Auftrag erfüllt werden.

Der Standort BOGG bietet für die MFK aus folgenden Gründen optimale Bedingungen:

- ◆ Die MFK ist bereits heute teilweise auf dem BOGG-Areal eingemietet.
- ◆ Aufgrund der Doppelnutzung der Hallen durch BOGG und MFK ergeben sich betriebliche Synergien.
- ◆ Alle MFK-Leistungen befinden sich an einem gut erschlossenen Standort.
- ◆ Die vorgeschlagene Lösung ist wirtschaftlich und kurzfristig realisierbar.
- ◆ Es werden kein zusätzliches Bauland und keine weitere verkehrstechnische Infrastruktur benötigt.

Für das Vorhaben wird ein Verpflichtungskredit von **brutto 6,9 Mio. Franken** beantragt. Dazu kommen Mietkosten für sämtliche Räumlichkeiten und Aussenanlagen von **198'800 Franken** pro Jahr. Die bisherige Miete von rund 83'000 Franken pro Jahr entfällt.

**Der Kantonsrat hat der Vorlage am 18. Dezember 2019 mit einem Stimmenverhältnis von 92 JA zu 0 NEIN zugestimmt.**

**Vorlage 2**

## **Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes**

Von der Vorlage ist nur die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament betroffen.

Bei Annahme der Vorlage kann neu jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ein Auftragsbegehren stellen. Die bisherigen Instrumente Motion und Postulat werden im neuen Instrument Auftrag zusammengefasst.

Für den Kanton und die Gemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) hat die Vorlage keine Auswirkungen. Nur für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten sowie für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung wird allenfalls eine Anpassung der Gemeindeordnung oder der Statuten und weiterer ausführender Reglemente notwendig sein.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

**Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat** begrüssen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Instrumente «Motion und Postulat» werden durch den «Auftrag» ersetzt. Dies schafft eine Vereinfachung und Transparenz;
- ◆ das Parlamentsmitglied muss sich nicht mehr zwischen einer Motion oder einem Postulat entscheiden;
- ◆ der Auftrag wird für alle Parlamente im Kanton Solothurn, ob kantonal oder kommunal, das Instrument für einen Vorstoss sein;
- ◆ in Zukunft werden sich weitere Gemeinden überlegen, ein Parlament einzuführen. Die Regelung wird dann auch für diese gelten.

**Die Minderheit im Kantonsrat** lehnt die Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

- ◆ Materiell ändert sich nichts, es erfolgt lediglich die Reduktion auf einen Begriff;
- ◆ die Gesetzesrevision ist unnötig;
- ◆ mit dieser Gesetzesänderung werden die Probleme in Olten nicht gelöst. Eine Gesetzesänderung wegen einer einzigen Gemeinde ist nicht sinnvoll;
- ◆ die Gesetzesrevision führt zu unnötigem bürokratischem Mehraufwand in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

**Der Kantonsrat hat der Vorlage am 29. Januar 2020 mit einem Stimmenverhältnis von 49 JA zu 45 NEIN zugestimmt.**

### Worüber stimmen wir ab?

Ziel der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist die Gewährleistung der technischen und administrativen Verkehrssicherheit. Sie überprüft bei technischen Kontrollen die Betriebsicherheit der im Verkehr stehenden bzw. neu zuzulassenden Strassen- und Wasserfahrzeuge nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes. Zu den Vollzugsaufgaben der MFK gehört auch die Durchführung der theoretischen und praktischen Führerprüfungen. Die MFK ist regional auf drei Standorte verteilt. Der Hauptbetrieb mit der Amtsleitung befindet sich in Bellach. Weitere Prüfstandorte befinden sich in Olten und in Laufen.

Das Grundstück der MFK Olten liegt in der Gewerbezone und grenzt unmittelbar an eine Wohnzone. Auf dem gleichen Grundstück befindet sich auch das Untersuchungsgefängnis (UG).

Das Verwaltungsgebäude ist dreigeschossig, stammt aus den 60er Jahren und wird von der MFK als auch vom UG genutzt. Es ist renovationsbedürftig und genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Die Platzverhältnisse sind generell zu eng und nicht mehr zeitgemäss.

Die Prüfhalle der MFK ist zweigeschossig und wurde im Jahr 1963 erstellt. 2002 wurden statische Mängel an der Halle festgestellt. Aus Sicherheitsgründen musste die Nutzung der Halle für die Prüfung von LKW untersagt werden. Seither können nur noch Fahrzeuge bis max. 3.5t Gesamtgewicht geprüft werden. Ferner sind Investitionen für technische Einrichtungen von mehreren hunderttausend Franken notwendig. Aufgrund einer fehlenden Aussenprüfstrecke müssen Testfahrten auf öffentlichen Strassen durchgeführt werden. Solche Testfahrten stellen ein Sicher-



heitsrisiko dar und führen immer wieder zu Reklamationen der Anwohnerschaft. Die Einfahrt und die Manövrierflächen sind für grössere Fahrzeuge zu knapp; zudem stehen für Kunden nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Das Areal ist für heutige und künftige Anforderungen zu klein.

Seit den 60er Jahren hat sich der Fahrzeugbestand vervierfacht, und die Anzahl Kunden hat stark zugenommen. Gewicht, Ausmass sowie Geometrie der zugelassenen Fahrzeuge haben sich seither verändert.

Seit 2002 werden LKW-Prüfungen extern vorgenommen. Zu diesem Zweck mietet der Staat Solothurn bei der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG) in Wangen b. Olten eine Halle (Einstellhalle für Busse) mit einer LKW-Prüfbahn für jährlich rund 83'000 Franken. Zusätzlich werden in drei weiteren Betrieben in

der Umgebung LKW-Prüfungen durchgeführt.

Der heutige Betrieb der MFK Olten an den verschiedenen Standorten ist ineffizient und unwirtschaftlich. Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Optionen hat sich der Standort BOGG in betrieblicher, technischer, räumlicher sowie baulicher Hinsicht als optimalste Lösung erwiesen.

Das vorliegende Projekt sieht Folgendes vor: Für den Prüfbetrieb müssen zwei zusätzliche Hallen gemietet werden. Die bestehende Haustechnik-Infrastruktur (Elektro-, Wärme-, Sanitär-, Lüftungs- und Druckluftanlage) soll sowohl von der BOGG als auch von der MFK genutzt werden. Dazu sind entsprechende Anpassungen und kleinere Erweiterungen notwendig. Die technischen Anlagen der Hallen müssen aufgrund der neuen Anforderungen (Raumtemperatur, Luft-

qualität, Lärmpegel, Brandschutzrichtlinien etc.) angepasst werden.

Prüfeinrichtungen für Personenfahrzeuge, Motorräder etc. werden im Rahmen des Projektes bereitgestellt und installiert. Prüfeinrichtungen für LKW werden von der Vermieterin bereitgestellt. Diese Anlagen werden auch von der BOGG genutzt. Der notwendige Unterhalt der Anlagen wird von der Vermieterin sichergestellt.

Verwaltung und Kundenbereich bedürfen neuer Räumlichkeiten, was eine Aufstockung der bestehenden Hallen zur Folge hat. Für die Aussenprüfungen stehen genügend Flächen und eine neue Fahrzeugprüfstrecke zur Verfügung. Zudem sind Parkplätze für Kunden, Experten sowie Mitarbeitende der MFK vorgesehen.

Am neuen Standort der MFK in Wangen b. Olten können alle Dienstleistungen an einem Ort erbracht werden. Mit dem bestehenden Personalbestand können zukünftig mehr Fahrzeuge geprüft werden. Von den betrieblichen Synergien profitieren sowohl die MFK als auch die BOGG.

Der für den Ausbau der MFK in Wangen b. Olten notwendige **Verpflichtungskredit beträgt 6,9 Mio. Franken. Die Miete** für sämtliche Räumlichkeiten (inkl. Prüfeinrichtungen für LKW) und Aussenanlagen, welche die MFK benötigt, beträgt **jährlich 198'800 Franken** (inkl. MWST.). In diesem Betrag sind die **heutigen Mietkosten** von jährlich Fr. 83'030.40 **enthalten**. Der bisherige Mietvertrag wird **durch den neuen Mietvertrag ersetzt**.

### Raumprogramm

Positionen	Nutzflächen (NF)	in %
Prüfhalle 1*, Motorfahrzeuge bis 5.0t	678.20 m <sup>2</sup>	39.9 %
Prüfhalle 2*, Motorfahrzeuge über 5.0t	204.75 m <sup>2</sup>	12.1 %
Prüfhalle 3**, Motorfahrzeuge über 5.0t	220.05 m <sup>2</sup>	12.9 %
Büros Experten* (zu Prüfhallen), inkl. Nebenräume	58.40 m <sup>2</sup>	3.4 %
Verwaltungsräume MFK	540.00 m <sup>2</sup>	31.7 %
- davon Kundenschalbereich	187.30 m <sup>2</sup>	11.0 %
- davon Büros und Nebenräume	248.50 m <sup>2</sup>	14.6 %
- davon Erschliessung (Treppenhaus/Aufzug, OG-2.OG)	104.20 m <sup>2</sup>	6.1 %
<b>Total Nutzflächen</b>	<b>1'701.40 m<sup>2</sup></b>	<b>100.0 %</b>

\* bereits bestehende Räumlichkeiten des BOGG

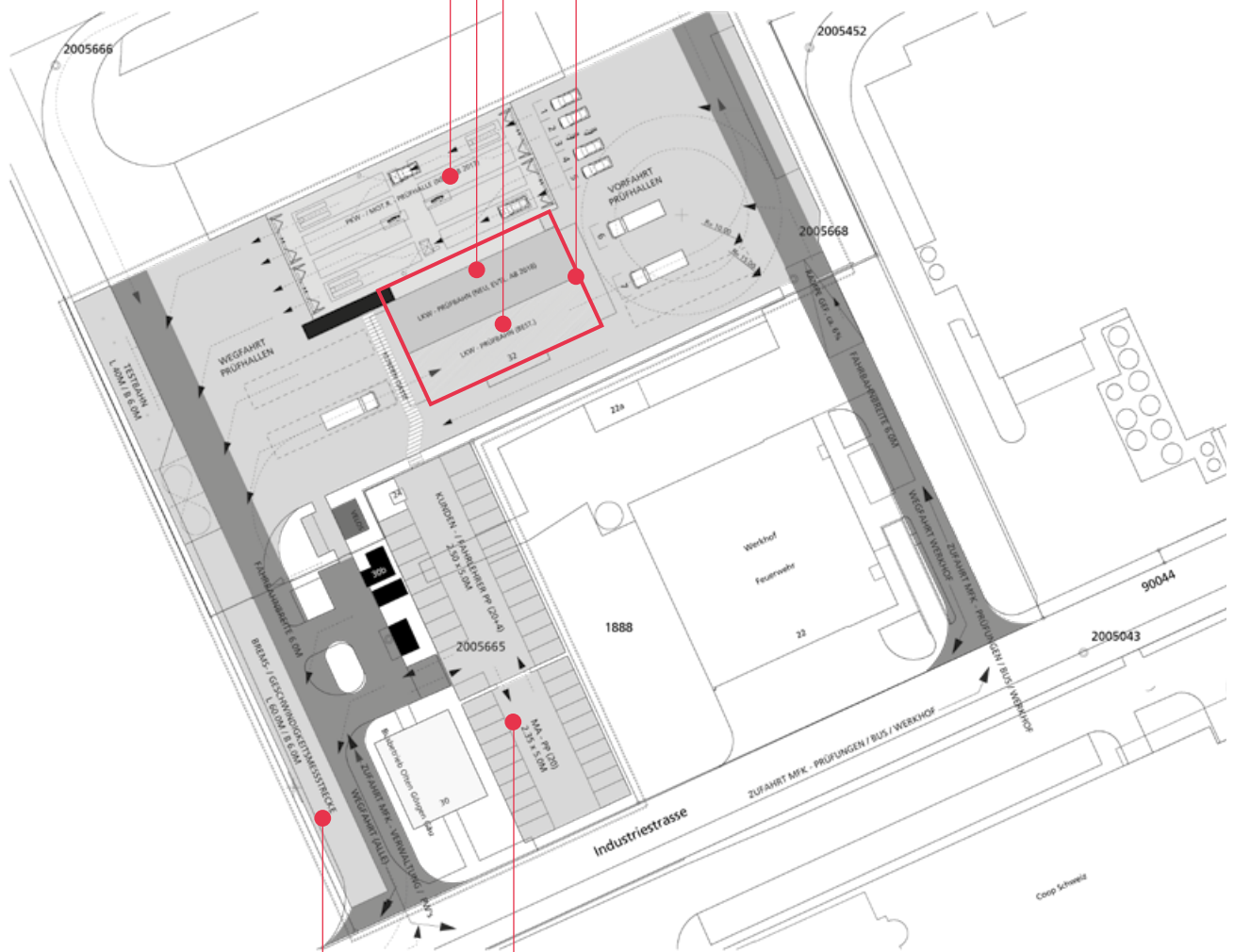
\*\* bereits bestehende Räumlichkeiten des BOGG und von der MFK seit 2002 gemietet

### Kostenübersicht

Positionen	Beträge (CHF)	in %
Vorbereitungsarbeiten, Abbrüche, Provisorien	286'000	4.1 %
Gebäude	4'395'000	63.7 %
Betriebseinrichtungen	650'000	9.5 %
Umgebung	514'000	7.5 %
Nebenkosten	265'000	3.8 %
Unvorhergesehenes	690'000	10.0 %
Ausstattung	100'000	1.4 %
<b>Total Investitionen</b> (inkl. 7,7 % MWST.)	<b>6'900'000</b>	<b>100.0 %</b>

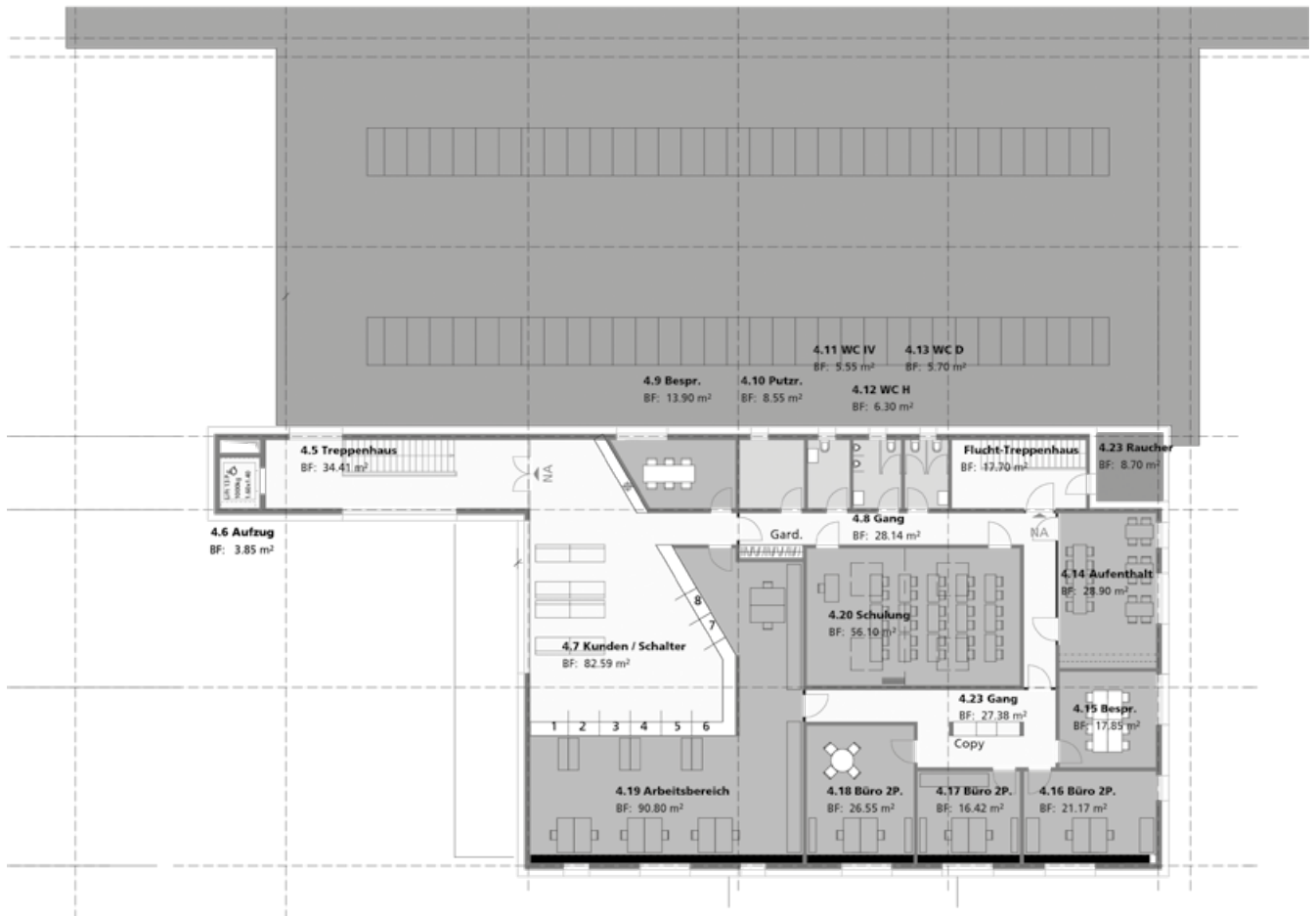
Übersicht

- Prüfhalle Personenwagen/Motorräder
- Prüfhalle Lastkraftwagen (neu)
- Prüfhalle Lastkraftwagen (bestehend)
- Verwaltungsräume MFK (Aufstockung neu)

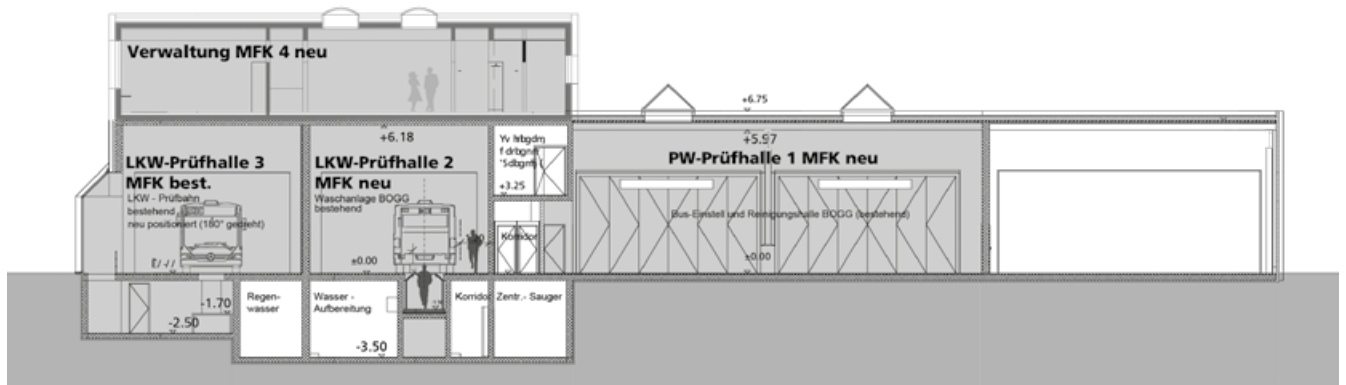


- Parkplätze für Kunden und Mitarbeitende
- Teststrecke Motorräder

**Verwaltungsräume MFK**  
**Aufstockung bestehender LKW-Prüfhalle 2 + 3**  
 im Grundriss (Obergeschoss)



im Querschnitt





## Vorlage 2

**Ausgangslage**

Diese Vorlage geht auf einen politischen Vorstoss aus dem Jahr 2018 zurück. Der Vorstoss sah ursprünglich vor, allen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, zwischen dem heute praktizierten System mit Motion und Postulat oder einem System mit Auftrag frei wählen zu können. Anfang Januar 2019 beantragte der Regierungsrat die Erheblicherklärung des Vorstosses mit angepasstem Wortlaut. Neu sollte der Auftrag als politisches Instrument nur noch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation für die Parlamentsmitglieder vorgesehen werden. In diesem Sinne hat der Kantonsrat den Vorstoss dann im Juni 2019 für erheblich erklärt. Der anschliessend ausgearbeiteten Gesetzesvorlage stimmte der Kantonsrat im Januar 2020 mit einer knappen Mehrheit zu.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) unterscheidet zwischen der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung und der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament. Von der Vorlage ist nur die ausserordentliche Gemeindeorganisation betroffen. Von den Gemeinden im Kanton Solothurn hat bisher einzig die Einwohnergemeinde der Stadt Olten die ausserordentliche Gemeindeorganisation gewählt. Weiter existieren diverse Zweckverbände mit Delegiertenversammlung, auf welche die Regelungen der ausserordentlichen Gemeindeorganisation sinngemäss Anwendung finden. Auch diese sind daher von der Vorlage betroffen.

**Derzeitige Situation**

Derzeit können die Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation als politische Instrumente die Motion oder das Postulat einsetzen.

**Motion:** Diese verlangt vom Gemeinderat (in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten als Stadtrat bezeichnet), dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

**Postulat:** Dieses verlangt vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

**Gegenstände:** Eine Motion kann einzig zu einem Gegenstand eingereicht werden, für welchen das Gemeindeparlament zuständig ist. Das unverbindlichere Postulat hingegen kann einen Gegenstand betreffen, für den das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat zuständig ist.

**Verfahren:** Dieses ist bei Motionen und Postulaten weitgehend identisch. Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert. Der Vorstoss ist auf die nächste Sitzung des Gemeindeparlaments hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen. Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen. Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Sitzungen des Gemeindeparlaments hin

zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen. Bei beiden Instrumenten prüft der Gemeinderat somit, ob der Gegenstand des Vorstosses zur Beschlussfassung schlussendlich in die Kompetenz des Gemeindeparlaments oder des Gemeinderates fällt. Bei einem erheblich erklärten Postulat in der Kompetenz des Gemeinderates, fasst dieser selbst einen Beschluss, über welchen er das Gemeindeparlament lediglich informiert.

**Dringlichkeit:** Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Sitzung des Gemeindeparlaments anwesenden Mitglieder beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird. Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll. Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, so ist der Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen des Gemeindeparlaments hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

**Stand hängiger Vorstösse:** Der Gemeinderat hat dem Gemeindeparlament jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

**Vorschlagsrecht:** Das Gemeindegesetz sieht vor, dass in der Gemeindeordnung ein Teil der Stimmberechtigten ermächtigt werden kann, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat in ihrer Gemeindeordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**Situation bei Annahme der Vorlage**

Bei Annahme der Vorlage kann neu jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ein Auftragsbegehren stellen. Die bisherigen Instrumente Motion und Postulat werden im neuen Instrument Auftrag zusammengefasst.

**Auftrag und Gegenstände:** Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Die Möglichkeiten des Auftrages entsprechen somit in zusammengefasster Form genau denjenigen der Motion und des Postulats.

**Verfahren:** Dieses ist bei einem Auftrag dasselbe wie zuvor bei einer Motion oder einem Postulat. An der Unterscheidung zwischen Gegenständen in der Kompetenz des Gemeindeparlaments oder des Gemeinderates wird weiterhin festgehalten. Mit der Einführung des Auftrages als parlamentarisches Instrument sollen die Kompetenzen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates nicht verändert werden. Auch bei einem erheblich erklärten Auftrag in der Kompetenz des Gemeinderates fasst dieser selbst einen Beschluss, über welchen er das Gemeindeparlament lediglich informiert.

**Dringlichkeit und Stand hängiger Vorstösse:** Bei der Einführung des Auftrages ergeben sich im Vergleich zur vorherigen Regelung keine Änderungen.

**Vorschlagsrecht:** Neu sind die Vorschläge wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.

**Auswirkungen bei Annahme der Vorlage**

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen und finanziellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig.

Ausser für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat die Vorlage für alle anderen Gemeinden derzeit keine Auswirkungen. Für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird allenfalls eine Anpassung der Gemeindeordnung und weiterer ausführender Reglemente notwendig. Dasselbe gilt für Statuten von Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung.

## Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

### Kantonsratsbeschluss vom 18. Dezember 2019 (KRB Nr. SGB 0194/2019)

#### Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 24. September 2019 (RRB Nr. 2019/1503), beschliesst:

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.

1. Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten bei der BOGG für die MFK mit jährlichen Kosten von Fr. 198'800.00 (Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Oktober 2017 = 100.9, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) zulasten des Globalbudgets Erfolgsrechnung Hochbau wird bewilligt. Der bestehende Mietvertrag mit Kosten von Fr. 83'000.00 pro Jahr vom 11. November 2010/1. Dezember 2010 (RRB Nr. 2010/2227 vom 30. November 2010) wird damit ersetzt.
2. Für den Mieterausbau der Räumlichkeiten der MFK auf dem Areal der BOGG wird ein Verpflichtungskredit von 6,9 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Schweizerischer Baupreisindex, Hochbau Schweiz, Stand April 2019 = 99.6 Punkte, Basis Oktober 2015 = 100.0 Punkte).
3. Die jährlichen Mietkosten nach Ziffer 1 und der Verpflichtungskredit nach Ziffer 2 verändern sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär



### Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2020 (KRB Nr. RG 0205/2019)

#### Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2019 (RRB Nr. 2019/1717) beschliesst:

<sup>3)</sup> BGS 111.1.

#### I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

<sup>4)</sup> BGS 131.1.

§ 90 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.

Vorlage 2

§ 93<sup>bis</sup> (neu)

*II. bis Auftrag*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann ein Auftragsbegehren stellen.

<sup>2</sup> Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

<sup>3</sup> Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:**

**JA** zum Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)

**JA** zur Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes